

8. MRZ 1968

28

Für das Nachschlagewerk! ja  
Für die Fachpresse! ja  
Für die amtliche Sammlung! nein

-----  
Gesetz: BGB § 611 Dienstordnungs-Angestellte; RVO §§ 353, 355;  
Drittes Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes  
Niedersachsen vom 22. März 1965 (GVBl. S. 15) § 1 Nr. 17,  
§ 5 Abs. 3; Dienstordnung der AOK Braunschweig vom  
28. Mai 1957 §§ 3, 7

Leitsatz:

Dienstordnungs-Angestellte einer Krankenkasse nehmen  
an der für Landesbeamte vorgesehenen Regelbeförderung  
nur teil, wenn die Dienstordnung dies ausdrücklich be-  
stimmt.

Aktenzeichen: 3 AZR 83/67

Urteil des BAG vom 8. März 1968

LAG Niedersachsen



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 NZR 83/67

6 Sa 422/66 Niedersachsen

# Im Namen des Volkes!

Verkündet am  
8. März 1968gez. Groll,  
Regierungshauptsekretär  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

## Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. März 1968 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundesrichter:innen Professorin Dr. Hilger und den Bundesrichter Wendel sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Meyer und Petersdorff für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 5. Dezember 1966 - 6 Sa 422/66 - aufgehoben.

- 2 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

2. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Braunschweig vom 9. August 1966 - 2 Ca 485/66 - abgeändert:

Die Klage wird abgewiesen.

3. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1947 von der verklagten Ortskrankenkasse mit der Dienstbezeichnung Vertrauensapotheker dienstordnungsmäßig angestellt. Im schriftlichen Dienstvertrag vom 17. Januar 1947 unterstellten die Parteien das Anstellungsverhältnis der Dienstordnung der Beklagten und vereinbarten entsprechende Geltung der zur Dienstordnung erlassenen Nachträge. Die Besoldung des Klägers richtete sich nach der Gruppe A 2 c 2 der Reichsbesoldungsordnung (heute A 13). Mit Vollendung des 62. Lebensjahres trat er am 31. August 1963 in den Ruhestand. Zu dieser Zeit galt die Dienstordnung in der Fassung vom 28. Mai 1957.

Durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes für Niedersachsen vom 22. März 1965 (GVBl. 1965 S. 15) - 3. ÄndG LBesG - wurde die Regelbeförderung für Landesbeamte (§ 24 b LBesG) eingeführt. Die dafür an einen Laufbahnbeamten im Landesdienst vom Gesetz gestellten Voraussetzungen erfüllte der Kläger im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand. Außerdem sieht § 5 des 3. ÄndG LBesG eine Anpassung der Versorgungsbezüge mit Wirkung vom 1. Januar 1965 vor. Die Beklagte wendet die gesetzliche Neuregelung jedoch nicht an.

Der Kläger hat die Ansicht vertreten, die Beklagte habe die gesetzlichen Vorschriften über die Regelbeförderung und deren Folgen für Pensionäre in seinem Fall zu beachten und müsse ihm daher mit Wirkung vom 1. Januar 1965 Versorgungsbe-



züge nach dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 des Landesbesoldungsgesetzes statt wie bisher nach der Gruppe A 13 gewähren. Er hat seine Forderung auf den Differenzbetrag für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1965 begrenzt und auf Zahlung von 2.278,12 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 4. April 1966 geklagt. Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Sie meint, ihre Dienstordnung sehe eine Anwendung der die Regelbeförderung und ihre Folgen betreffenden gesetzlichen Neuregelung nicht vor. Der Kläger könne daher die entsprechende erhöhte Versorgung nicht beanspruchen.

Beide Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter.

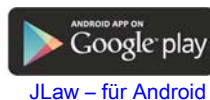
#### Entscheidungsgründe:

Der Senat mußte unter Abänderung der vorinstanzlichen Entscheidungen die Klage abweisen, da sich die Revision als begründet erwies.

1. Das Landesarbeitsgericht hat den Anspruch des Klägers auf erhöhte Versorgungsbezüge nach den Vorschriften der Dienstordnung mit einer doppelten Begründung anerkannt. Zum einen meint das Landesarbeitsgericht, der Kläger könne bereits nach § 7 Abs. 1 DO Anpassung seiner Versorgung an die vergleichbarer Landesbeamter verlangen, weil diese Vorschrift der Dienstordnung allgemein auf die Versorgungsregelung für Landesbeamte Bezug nehme. Zum anderen müsse die sogenannte Regelbeförderung als eine gezielte Erhöhung der Dienstbezüge zum Zwecke einer leistungsgerechten Besoldung angesehen werden. Da § 3 Abs. 3 DO bezüglich der Höhe der Dienstbezüge auf das Landesbeamtenrecht verweise, sei die Klage auch nach dieser Vorschrift begründet.

Beide Argumente sind nicht richtig.

2. Nach § 7 Abs. 1 DO gelten für die Versorgung die Vorschriften für Landesbeamte auf Lebenszeit entsprechend. Dadurch, daß § 5 Abs. 3 des 3. ÄndG LBesG die Versorgungs-



empfänger an den finanziellen Auswirkungen der Regelbeförderung durch entsprechende Erhöhung der Versorgungsbezüge teilhaben läßt, wird diese Vorschrift nicht zu einem isolierten Bestandteil des Versorgungsrechts. Vielmehr ist § 5 Abs. 3 des 3. ÄndG LBesG so zu verstehen, daß die Versorgungsbezüge nur dann "anzupassen" sind, wenn der betreffende Versorgungsempfänger als aktiver Beamter an der Regelbeförderung teilgenommen hätte. Würde man die Versorgungsbezüge ohne Rücksicht auf die Rechtslage bei den aktiven Beamten nach § 5 Abs. 3 des 3. ÄndG LBesG erhöhen, käme man zu ungereimten Ergebnissen. Denn dann könnte der Fall eintreten, daß frühere Dienstordnungs-Angestellte, die vor Inkrafttreten des 3. ÄndG LBesG pensioniert worden sind, Versorgungsbezüge unter Berücksichtigung der Regelbeförderung erhielten, andererseits aber aktive Dienstordnungs-Angestellte oder solche Versorgungsempfänger, die nach Inkrafttreten des 3. ÄndG LBesG in den Ruhestand getreten sind, nicht in den Genuß dieser Vergünstigung kämen. Daraus ergäbe sich für einen Teil der Versorgungsempfänger eine Bevorzugung, die nicht zu rechtfertigen wäre.

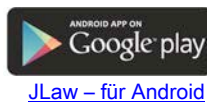
Deswegen können die Versorgungsbezüge früherer Dienstordnungs-Angestellter nach § 7 Abs. 1 DO i. V. mit § 5 Abs. 3 des 3. ÄndG LBesG nur erhöht werden, wenn der Betreffende auch im aktiven Dienst an der Regelbeförderung teilgenommen hätte.

3. § 3 Abs. 3 DO bestimmt, daß sich die Höhe der Dienstbezüge der Dienstordnungs-Angestellten nach den jeweiligen Vorschriften für die Landesbeamten richtet. Wollte man mit dem Landesarbeitsgericht den § 24 b LBesG, der die Regelbeförderung betrifft, als eine Vorschrift über die "Höhe der Dienstbezüge" der Landesbeamten ansehen, dann wäre daraus zu folgern, daß auch aktive Dienstordnungs-Angestellte ihre Bezüge unter Berücksichtigung der Regelbeförderung bekommen müßten. Nach Ansicht des Senats ist § 24 b LBesG aber nicht als eine Vorschrift über die Höhe der Dienstbezüge zu verstehen.



a) Dienstbezüge sind nach § 2 Abs. 1 LBesG in der Fassung des 3. ÄndG LBesG die üblichen Bestandteile der Beamtenvergütung, nämlich Grundgehalt, Ortszuschlag, Kinderzuschlag, Stellen- und Ausgleichszulagen. Daher meint auch die Dienstordnung mit Dienstbezügen die regelmäßig wiederkehrenden laufenden Gehaltszahlungen (vgl. BAG 11, 143 [146 f.] = AP Nr. 18 zu § 611 BGB Dienstordnungs-Angestellte; BAG AP Nr. 9 und 22 aaO). Wenn die Dienstordnung die Höhe dieser Bezüge der jeweiligen Beamtenregelung angleicht, dann hat dies einen guten Sinn, weil damit die Bezüge der Dienstordnungs-Angestellten den Beamtenbezügen angeglichen werden, ohne daß der Besoldungsplan, der nach § 353 Abs. 1 RVO einen Bestandteil der jeweiligen Dienstordnung bildet, geändert werden muß, wenn der Landesgesetzgeber die Höhe der Dienstbezüge seiner Beamten ändert. In dieser Zweckbestimmung erschöpft sich aber die Bedeutung der Verweisung auf die Besoldungsregelung der Beamten in § 3 Abs. 3 DO.

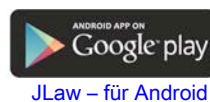
Die Regelbeförderung wird von dieser Verweisung nicht erfaßt. Dem Landesarbeitsgericht ist allerdings zuzugeben, daß die Regelbeförderung keine an den hergebrachten Grundsätzen einer Auslese gemessene Beförderung mehr ist. Durch die Beförderung wird dem Beamten ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt und anderer Dienstbezeichnung verliehen; bei der Regelbeförderung fehlt die Übertragung eines anderen Amtes. Daraus ist jedoch nicht zu schließen, daß der Gesetzgeber völlig von den überkommenen Vorstellungen abgehen wollte. Die moderne Beamten- und Besoldungspolitik brachte es vielmehr mit sich, daß der Gesetzgeber mit der sogenannten Regelbeförderung eine neue Form des erleichterten Aufstiegs schuf. Er tat dies, indem er die Beförderung von der Übertragung eines anderen Amtes löste und den Aufstieg in die höhere Besoldungsgruppe mit einer gewissen Automatik verband. Dennoch bleibt die Regelbeförderung, wie schon der Ausdruck erkennen läßt, eine dem Leistungsprinzip verbundene Beförderung, die auch vom Gesetzgeber als solche gewollt war



(vgl. die Ausführungen des Nds. Finanzministers Eilers im Protokoll der 30. Landtagssitzung vom 9. Dezember 1964 Spalte 2104). Dies gilt auch, wenn auf die Regelbeförderung im Gegensatz zur Beförderung u. U. ein Rechtsanspruch bestehen sollte (vgl. Kümmel-Werhahn, Besoldungsrecht des Landes Niedersachsen, § 24 b Anm. I 2).

Es kann zwar nicht geleugnet werden, daß die Regelbeförderung der sogenannten Durchstufung in die nächst höhere Besoldungsgruppe, in deren Genuß Richter im Eingangsamt kommen, angenähert ist. Beide Maßnahmen dienen ebenso wie die Verschiebung des Stellenkegels vornehmlich der Verbesserung der Besoldung des öffentlichen Dienstes. Aber trotz dieser Ähnlichkeit bestehen zwischen der Regelbeförderung und der Durchstufung einige nicht unbedeutende Unterschiede. Die Durchstufung geschieht automatisch, während die Regelbeförderung eines konstitutiven Ausspruchs des Dienstherrn bedarf. Die Regelbeförderung kann bei mangelnder Leistung oder mangelnder Führung des Beamten gemäß § 24 b Abs. 5 LBesG verweigert werden. Bei der Durchstufung ist dagegen der Aufstieg in die höhere Besoldungsgruppe an keine Leistungsvoraussetzungen gebunden. Ferner erhält derjenige, der an der Regelbeförderung teilnimmt, eine andere Dienstbezeichnung. Auch das unterscheidet - nicht zuletzt wegen des aus der Dienstbezeichnung abgeleiteten Sozialprestiges - die Regelbeförderung nicht unwesentlich von der Durchstufung.

b) Außerdem erfordert die Regelbeförderung eine freie Planstelle. Dies gilt auch für die Sozialversicherungsträger, wie sich aus § 353 Abs. 2 RVO i. V. mit § 4 Abs. 1 DO ergibt, der für eine Beförderung "eine freie Stelle einer höheren Besoldungsgruppe" verlangt (vgl. Kastner-Immand, Das Personalrecht der Krankenkassen, Band I, RVO, § 353 Anm. 2, K 34, 10; Siebeck, Das Dienstrecht der Versicherungsträger, 1961, S. 112 f.). Der Landesgesetzgeber hat dem für seine Beamten Rechnung getragen, indem er in § 7 Abs. 1 des 3. LändG LBesG den Haushaltsplan entsprechend geändert hat;



hieraus ergibt sich indessen nichts für den Stellenplan der Beklagten.

Es liegt auf der Hand, daß die Regelbeförderung das gesamte Stellengefüge der Sozialversicherungsträger ändern kann; dessen sinnvoller Aufbau muß aber der Autonomie der Sozialversicherungsträger überlassen bleiben (BAG 7, 250 [253]; 10, 232 [241] = AP Nr. 8 und 16 zu § 611 EGB Dienstordnungs-Angestellte). Für die Bestimmung der Zahl und der Besoldung der Angestellten tragen deren Selbstverwaltungsorgane in erster Linie die Verantwortung (vgl. §§ 353 Abs. 1 mit 355 Abs. 2 RVO). Wollte man aufgrund der bloßen Verweisung auf das Beamtenrecht hinsichtlich der Höhe der Dienstbezüge eine Verpflichtung der Beklagten zur Regelbeförderung annehmen, würde man damit in einer nicht zu rechtfertigenden Weise ihre Autonomie beschneiden.

4. Somit ergibt sich, daß die Regelbeförderung für die Dienstordnungs-Angestellten der Sozialversicherungsträger nicht schon kraft der Verweisung bezüglich der Höhe der Dienstbezüge gilt, sondern daß sie eine besondere Übernahme durch die Dienstordnung voraussetzt. Dem entsprechen die Stellenplanrichtlinien des Niedersächsischen Sozialministers vom 24. September 1965 (Nds. MBl. 1965 S. 1079), die ebenfalls davon ausgehen, daß die Regelbeförderung für die Dienstordnungs-Angestellten durch die Dienstordnung eingeführt werden kann (ebenso offenbar: Kastner-Immand, aaO, RVO, § 353 letzter Abs., K 34/12). Da die Beklagte die Regelbeförderung für ihre Dienstordnungs-Angestellten bisher nicht übernommen hat, wäre dem Kläger, falls er noch im Dienst stünde, die Regelbeförderung nicht zugute gekommen. Dann kann er aber, wie zu 2. ausgeführt wurde, auch nicht die der Regelbeförderung entsprechende Erhöhung seiner Versorgungsbezüge beanspruchen. Der Klagsanspruch ist deshalb nicht begründet.

gez. Dr. Stumpf

Hilger

Wendel

Dr. Gerh. Meyer

Petersdorff

